

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Datum der Beantwortung: 08.08.2022

Beantwortung einer Anfrage

gemäß § 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates der
Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ausschüsse

Antwort Nr.: Antw/014/22

öffentlich Datum der Anfrage: 20.07.2022

Beantwortung einer Anfrage des StR Herrn Fiedler vom 20.07.2022 gemäß § 13 der GO des Stadtrates zur Besetzung der Stelle "Flüchtlingsbetreuung" nach Teilplan 3.1.5.501 des Nachtragsstellenplans

Anfrage:

Besetzung der Stelle „Flüchtlingsbetreuung“ nach Teilplan 3.1.5.501 des Nachtragsstellenplans

„Die Schaffung dieser neuen zusätzlichen Stelle wurde in der Stadtratssitzung am 30.06. mehrheitlich beschlossen. In derselben Sitzung gab OB Ruch bekannt, dass ab 01. Juli Herr Mansfeldt für diese Aufgabe eingestellt wird.

Auf welcher rechtlichen Grundlage fand die Stellenbesetzung ohne die sonst übliche, vorgeschriebene Stellenausschreibung statt? Bitte um Angabe der konkreten Paragraphen und Gesetze/Verordnungen.

Für welchen Zeitraum wurde der befristete Arbeitsvertrag mit Herrn Mansfeldt abgeschlossen? Mit welcher Entgeltgruppe (dies ist öffentlich zu handhaben, wie bei anderen Stellenbesetzungen auch!)? Ich bitte um Beantwortung innerhalb der vorgesehenen Frist.“

beantwortet durch:	Goldbeck, Marion	gez. Goldbeck 08.08.2022
Erforderliche Mitzeichnungen:		
Fachbereich:	4 Interner Service, Museen und Kultur	gez. Goldbeck 08.08.2022
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. i.V. Frommert

Antwort:

Die Einstellung zur Unterstützung der Flüchtlingsbetreuung ab 01.07.2022 erfolgte aus dem Gesamtrahmen des in Kraft befindlichen Stellenplans des Jahres 2022 für die Dauer von 6 Monaten mit der Entgeltgruppe 5 TVöD im Rahmen der Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters gemäß Anlage 2 Ziffer 3 Buchstabe a der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg.

Der Stellenplan 2022 weist insgesamt 323,319 Stellen aus. Davon sind ca. 13% aus unterschiedlichen Gründen unbesetzt.

Die Neueinrichtung der befristeten Stelle „SB Flüchtlingsbetreuung“ (0,75949 VbE/30 Wochenstunden, Entgeltgruppe 5 TVöD) für sich genommen, war nicht Anlass der Erarbeitung eines Nachtragsstellenplans. Nach § 103 Absatz 3 Ziffer 4 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist eine Nachtragshaushaltssatzung und damit ein Nachtragsstellenplan zu erlassen bei *erblicher* Vermehrung oder Hebung von Stellen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen. Dies ist mit dem v.g. Stellenumfang nicht der Fall. Aufgrund der zeitlichen Nähe von beabsichtigter Einstellung und Erarbeitung der Nachtragshaushaltssatzung erfolgte auch aus Transparenzgründen die Ausweisung der Stelle im Nachtragsstellenplan, ohne gehalten zu sein, bis zum Inkrafttreten der Nachtragshaushaltssatzung mit der Besetzung der Stelle zu warten.

Der öffentliche Arbeitgeber hat aufgrund seiner Organisationsfreiheit das Recht gemäß § 66 KVG LSA zwischen verschiedenen Möglichkeiten einer Stellenbesetzung zu wählen. Wie diese Organisationsfreiheit genutzt wird, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Eine Ausschreibungspflicht aller Stellen besteht nicht. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts u.a. mit BAG-Urteil vom 23.01.2007, Aktenzeichen 9 AZR492/06 sowie Landesarbeitsgericht Hessen vom 13.12.2017, 13 Sa573/16.

Im konkreten Fall war die Direkteinstellung mit Blick auf die Dringlichkeit der sehr zeitnahen personellen Unterstützung für die Flüchtlingsbetreuung bei gleichzeitigem Vorliegen der persönlichen und fachlichen Eignung des Interessenten aufgrund seiner beruflichen und persönlichen Vorerfahrungen eine zielorientierte Lösung für die auf 6 Monate befristete Einstellung.

Die Rechte des Personalrates im Rahmen der Mitbestimmung gemäß § 67 Absatz 1 Personalvertretungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu Einstellung und Eingruppierung wurden gewahrt.